1831. Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung. No. 88.



Mittwoch den 2. Novbr.

Correspondent von und für Schlesien.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei zu Liegnitz. (Redakteur: E. D'oench.)

Inland.

Berlin, den 26. Oktbr. Des Königs Majestät haben dem Schullehrer, Kantor und Organisten Nessel zu Neumarkt, im Regierungs-Bezirk Breslau, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, und den Ober-Landesgerichts-Assessor, nunmehrigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Crelinger, zum Kreis-Justizrath des Neustädter Kreises zu ernennen geruhet.

Der bisherige Regierungs-Assessor Dr juris Appel zu Frankfurt, ist zum Assessor bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ernannt worden.

Der Fürst Nicolaus Trubetzkoj ist von Dresden hier angekommen.

Der Kaiserl. Oesterr. Kabinets-Kurier Rettig ist nach Wien von hier abgegangen.

Berlin, den 28. Oktbr. Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Forst-Rath Reuß zum Geheimen Finanz-Rath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium zu ernennen geruhet.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruhet, dem Fabrikanten Mitscherlich zu Eilenburg das Prädikat als Kommerzien-Rath zu verleihen.

Se. Maj. der König haben dem Geheimen Kanzleidiener Schlickriede bei der Rechnungs-Revisions-Commission zu Berlin, so wie dem Unteroffizier Wabels und dem Füsilier Gambal, vom 1. Garderegiment zu Fuß, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Der Kaiserl. Russ. Feldjäger, Capit. Markowitsch, ist als Kurier von St. Petersburg hier angekommen, und der Kaiserl. Russ. Feldjäger Guntaschwill, als Kurier über Hamburg von London kommend, nach St. Petersburg hier durchgegangen.

Berlin, den 29. Oktober. Se. Maj. der König haben dem Maler Karl Blechen zum Professor und Lehrer der Landschaftsmalerei bei der hiesigen Akademie der Künste zu ernennen und das Patent für ihn Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben dem bei dem Museum als Gemälde-Restaurator angestellten Maler Schlesinger das Prädikat eines Professors allergnädigst zu ertheilen und das Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Der Dr. juris Fr. W. v. Tigerström hieselbst ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der k. Universität in Greifswald ernannt worden.

Der Kaiserl. Russische Feldjäger, Capitain Markowitsch, ist als Kurier nach Wien von hier abgegangen.

Aachen, den 21. Oktbr. Unsere Zeitung berichtet Folgendes: „Durch Schreiben aus Brüssel erfahren wir so eben, daß das Ultimatum der Conferenz (s. Lüttich) am 18. d. dort angekommen ist; es wird, wie es ferner heißt, den Kammern vorgelegt werden, eine nicht unbedeutende Opposition bilden, aber doch angenommen werden."

Polen.

Warschau, den 22. Oktbr. Auf dem sächsischen Platze wird täglich um 10 Uhr Militair-Parade, in Gegenwart Sr. k. H. des Großfürsten Michael und Sr. D. des Fürsten Feldmarschalls, abgehalten. — Am 19. ist das Siemienower Leibgarde-Regiment von Warschau ausmarschirt. — Die Deputation des Municipalraths der Hauptstadt Warschau, bestehend aus dem Präses und 4 Mitgliedern desselben Rathes, hat sich am 20. dem Grafen Strogonow, Mitgliede der provisor. Regierung des Königreichs Polen, als dem, die Angelegenheiten des Innern Dirigirenden, vorgestellt. Der Graf unterhielt sich lange über Gegenstände, welche die Hauptstadt betreffen. — Gr. Heinr. Lubienski, Präses der poln. Bank, ist am 20. nach Warschau zurückgekehrt und hat die Kapitalien derselben, welche am 8. vor. Mts. von hier weggeführt worden, wieder hergebracht. — Der Obr.-Lieut. Kiwerski und der Capit. Bortkiewicz, welche Se. Maj. der Kaiser und König allergnädigst zu befreien geruhete, sind nach Warschau zurückgekehrt. — Der Staatsrath Graf Suminski hat wieder sein früheres Amt in der Regierungs-Commission des Innern und in der Post-Direktion übernommen. — Es ist hier die betrübende Nachricht eingelaufen, daß die allgemein hochgeachtete Fürstin Czartoryska gestorben sey; doch bedarf dieses noch der Bestätigung. — Nach einer, in diesen Tagen geendigten Controlle, beträgt gegenwärtig die Bevölkerung von Warschau 113,953 Seelen, außer dem Militair und den sich hier aufhaltenden fremden Personen; die Anzahl der Population hat sich demnach im Laufe dieses Jahres um 25,000 Seelen vermindert. — Die hiesigen Zeitungen enthalten einen Artikel, welcher gegen die Beschwerden der Polen über das nicht genug zu lobende Betragen der russ. Krieger gerichtet ist. Es wird indessen zugegeben, daß die Russen, weil sie meilenweit die Lebensmittel herbeiholen mußten, nicht zum Schonendsten damit umgegangen wären. Die Schuld davon wird aber den Polen zugeschrieben, die sich die Russen in Allem, nur nicht darin zum Vorbilde hätten nehmen sollen, daß sie, wie die Moskowiter in dem Kriege gegen Napoleon, ihr Land verwüsteten. Jenseits des Bug fanden die Russen in keiner Stadt oder Dorf eine obrigkeitliche Person, an welche sie sich wegen der Verpflegung wenden konnten. Das erbitterte die hungrigen Soldaten, und sie ließen die unglücklichen polnischen Landleute dafür büßen.

Deutschland.

Aus Sachsen, den 26. Oktober. (Vaterland). Seit einiger Zeit hat man im obern Erzgebirge und Voigtlande, des Königreichs Sachsen, den Plan entworfen, das Auswandern, vorzüglich aus diesen ärmsten Provinzen, zu befördern. Es ist zur Ausführung dieses Plans bereits eine Gesellschaft zusammengetreten, an deren Spitze sich Se. k. Hoh. der Prinz Johann von Sachsen zu stellen erboten hat. Unstreitig ist die Armuth im höhern Gebirge, fast mehr noch im Voigtlande, sehr groß. Alle Nahrungszweige liegen, die Kattunweberei ist so gut wie vernichtet, das Spizzenklöppeln wird immer unzureichender zur nothdürftigen Fristung des Lebens, Eisen- und Blechwaaren sind so sehr im Preise gesunken, daß sie ihre Verfertiger keineswegs mehr zu ernähren im Stande sind, eben so sind die Posamentirwaaren fast ohne allen Absatz, und der Bergbau würde in diesen Theilen Sachsens haben ganz aufhören müssen, wenn nicht die Antonshütte einiges Leben in diesen Nahrungszweig gebracht hätte. Das Elend der zahlreichen Bewohner ist, in Folge dieser Nahrungslosigkeit, fast unglaublich.

Belgien.

Lüttich, den 22. Oktober. (Aus belg. Blättern). In der Sitzung der „Repräsentantenkammer" am 20. stattete der Minister des Auswärtigen einen sehr ausführlichen Bericht über den Zustand der Verhandlungen ab, und legte die Aktenstücke auf das Bureau nieder. Das Einleitungs-Schreiben zu der Mittheilung der Aktenstücke lautet folgendermaßen: Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, haben, nachdem sie alle die Mittheilungen, welche ihnen von den belg. Herren Bevollmächtigten über die Mittel, einen definitiven Vertrag über die Trennung Belgiens mit Holland abzuschließen, gemacht worden sind, bedauert, in diesen Mittheilungen keine Annäherung zwischen den Meinungen und Wünschen der dabei unmittelbar betheiligten Parteien bemerken zu müssen. Da sie indeß Fragen, deren unmittelbare Lösung ein Bedürfniß für Europa geworden ist, nicht länger in Ungewißheit lassen können, da sie gezwungen sind, sie zu lösen, wenn sie nicht das unberechenbare Unglück eines allgemeinen Krieges daraus hervorgehen sehen wollen, da sie übrigens, durch die von den belg. Herren Bevollmächtigten und den Herren Bevollmächtigten der Niederlande ihnen gegebenen Nachweisungen, über die sämmtlichen Erörterungspunkte im Klaren sind: — so haben sie nun einer immer dringender werdenden Nothwendigkeit nachgegeben, indem sie die Bedingungen einer definitiven Ausgleichung festgestellt, welche Europa, das den Frieden liebt, und ein Recht hat, dessen längere Dauer zu verlangen, seit einem Jahre, in den, beiden Parteien gemachten, aber abwechselnd von der einen verworfenen und von der andern angenommenen, Vorschlägen vergebens gesucht haben. Bei den Bedingungen, welche in den 24 hier beigefügten Artikeln enthalten sind, hat die Londoner Conferenz nur auf die Regeln der Billigkeit Rücksicht nehmen

können. Sie hat dem Gefühle des lebhaften Wunsches, der sie beseelt, nachgegeben, die Interessen mit den Rechten in Einklang zu bringen, und sowohl Holland als Belgien, gegenseitige Vortheile, gute Grenzen (de bonnes frontières), einen unbestreitbaren Grundbesitz, eine gegenseitig wohlthätige Handelsfreiheit und eine Schuldentheilung zu sichern, welche, auf eine absolute Gemeinschaft der Lasten und Vortheile folgend, sich in der Folge weniger nach den in das Einzelne gehenden Berechnungen (deren Materialien man nicht einmal beigebracht hat), weniger nach der Strenge der Uebereinkünfte und Verträge, als nach der Absicht, die Lasten zu erleichtern und die Wohlfahrt beider Staaten zu befördern, von einander scheiden dürften. Die Unterzeichneten bemerken, indem sie den belg. Herrn Bevollmächtigten auffordern, die unten erwähnten Artikel zu unterzeichnen, 1) daß diese Artikel die ganze Kraft und Gültigkeit einer förmlichen, zwischen der belgischen Regierung und den fünf Mächten abgeschlossenen Convention haben sollen; 2) daß die fünf Mächte die Vollstreckung derselben verbürgen; 3) daß sie, wenn sie einmal von den beiden Parteien angenommen seyn werden, in einen unmittelbaren, zwischen Belgien und Holland abzuschließenden, Vertrag wörtlich eingerückt werden sollen, in welchem, außerdem, nur die, auf den Frieden und die Freundschaft, welche zwischen den beiden Ländern und deren Herrschern bestehen dürften, bezüglichen Festsetzungen enthalten seyn sollen; 4) daß die besagten Artikel ein Ganzes bilden, und nicht getrennt werden dürfen; 5) endlich, daß sie die schließlichen (finales) und unwiderruflichen (irrévocables) Entscheidungen der fünf Mächte enthalten, die, vollkommen einstimmig, entschlossen sind, selbst die vollkommene und gänzliche Annahme der besagten Artikel selbst von Seiten der Gegenpartei herbeizuführen (amener), im Falle diese dieselbe verwerfen sollte. Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit u. s. w. Esterhazy. Wessemberg. Talleyrand. Bülow. Lieven. Matuszéwicz. — Text des Traktats. 1) Das belgische Gebiet wird bestehen aus den Provinzen Süd-Brabant, Lüttich, Namür, Hennegau, Nord-Flandern, Süd-Flandern, Antwerpen und Limburg, wie dieselben Theile des im Jahre 1815 gebildeten Königreichs der vereinigten Niederlande waren, mit Ausnahme des Distrikts in der Provinz Limburg, welcher in dem Art. 4. näher bezeichnet ist. Das belgische Gebiet wird auch den Theil des Großherzogthums Luxemburg begreifen, welcher in dem Art. 2. angegeben ist. 2) Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, genehmigt, daß in dem Großherzogthum Luxemburg die Grenzen des belg. Gebietes folgendermaßen bestimmt werden. Von der französ. Grenze, zwischen Rodange, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleibt, und Athus, welches Belgien zugehören soll, wird nach der beigefügten Karte eine Linie gezogen, welche Belgien die Straße von Arlon mit seinem Weichbilde, und die Straße von Arlon nach Bastogne läßt, und zwischen Mesancy, welches auf belg. Gebiet verbleiben soll, und Clemency, welches dem Großherzogthum Luxemburg zugehören soll, bis Steinfurt läuft, welcher Ort ebenfalls dem Großherzogthum verbleibt. Von Steinfurt geht dann die Linie weiter in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Pareth und Perle bis Martelange. Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Pareth sollen Belgien gehören. Von Eischen, Oberpalen, Perle und Martelange folgt die Linie dann abwärts dem Lauf der Sure, deren Thalweg die Grenze beider Staaten bilden wird, bis gegenüber von Tintange, von wo sie, so gerade als möglich, bis an die gegenwärtige Grenze des Bezirks von Diekirch verlängert werden soll, indem zwischen Surre, Harlange, Tanchemps, welche sie dem Großherzogthum Luxemburg läßt, und Houville, Iwarchamps und Lantremange, welche zum belg. Gebiete gehören werden, hindurchläuft. Sie berührt dann in den Umgebungen von Doncols und Sonletz, welche dem Großherzogthum verbleiben, die gegenwärtige Grenze des Bezirks von Diekirch, und verfolgt diese Grenze bis an das preuß. Gebiet. Alle Landstriche, Städte, Plätze und Ortschaften, welche westlich von dieser Linie liegen, sollen Belgien zugehören, und alle die Landstriche, Städte, Plätze und Ortschaften, östlich von dieser Linie, verbleiben dem Großherzogthum Luxemburg. Es versteht sich, daß die Demarcations-Commissarien, deren im Art. 5. gedacht ist, bei der Feststellung dieser Linie, indem sie sich, so viel als möglich, an die Beschreibung und an die Angaben der beiliegenden Karte halten, Rücksicht auf die Lokalität und die Beziehungen nehmen, welche davon gegenseitig resultiren. Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, empfängt für die, in dem obigen Artikel gemachten, Abtretungen eine Gebiets-Entschädigung in der Provinz Limburg. Art. 4. In Folge des Art. 1., so weit derselbe auf die Provinz Limburg Bezug nimmt, und in Folge der Abtretungen Sr. Maj. des Königs der Niederlande, welche im 2. Art. enthalten sind, wird Se. Maj. der König der Niederlande, sey es als Großherzog von Luxemburg, oder um mit Holland vereinigt zu werden, die Landstriche besitzen, deren Grenzen folgendermaßen bestimmt sind: 1) Auf dem rechten Maas-Ufer kommen zu den alten holländischen Enclaven die auf diesem Ufer in der Provinz Limburg, auch die Distrikte dieser Provinz hinzu, welche im J. 1790 zu den Generalstaaten gehörten, und zwar so, daß der Theil der gegenwärtigen Provinz

Limburg, welcher auf dem rechten Maas-Ufer liegt, und westlich von diesem Flusse, östlich von der preuß. Grenze, südlich von der Grenze der gegenwärtigen Provinz Lüttich und nördlich vom holländ. Geldern eingeschlossen wird, künftig ganz Sr. Maj. dem Könige der Niederlande gehört, sey es als Großherzog von Luxemburg, oder, um mit Holland vereinigt zu werden. 2) Auf dem linken Maas-Ufer von dem südlichsten Punkte der holländ. Provinz Nord-Brabant, nach der beiliegenden Karte, eine Linie gezogen, welche die Maas oberhalb Wessem erreicht, zwischen diesem Orte und Stevensweert, an der Stelle, wo sich, auf dem linken Ufer, die Grenzen der gegenwärtigen Bezirke von Ruremonde und Maestricht berühren, so daß Bergerot, Stamproy, Neer-Jitteren, Itervoord und Thorn mit ihren Weichbilden, so wie alle die anderen Orte nördlich von dieser Linie, einen Theil des holländischen Gebiets bilden. Die alten Enclaven im Limburgischen auf dem linken Ufer der Maas, werden zu Belgien gehören, mit Ausnahme Maestrichts, welches, mit einem Umkreise von zwölfhundert Toisen, vom äußeren Theile des Glacis auf dem genannten Ufer des Flusses gerechnet, Sr. Maj. dem Könige der Niederlande in seiner ganzen Souverainität verbleiben wird. Art. 5. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Stipulationen des 3. und 4. Artikels vernehmen, eben so wie über die Anordnungen welche die erwähnten Artikel, sowohl hinsichtlich der oben erwähnten Agnaten des Hauses Nassau, als des deutschen Bundes, nöthig machen könnten. Art 6. Vermittelst der obigen Länderbestimmung verzichtet jede der beiden Parteien auf immer auf alle Ansprüche hinsichtlich der Landestheile, Städte, Plätze und Ortschaften, welche in den Grenzen der andern Partei liegen, so wie dieselben sich in den Artikeln 1., 2. und 4. bestimmt finden. Die erwähnten Grenzen sollen, in Uebereinstimmung mit diesen Artikeln, durch belg. und holländ. Demarcations-Commissarien gezogen werden, die sich, sobald als möglich, in der Stadt Maestricht zu versammeln haben. Art. 7. Belgien wird in den Grenzen, welche die Art. 1., 2. und 4. angeben, einen unabhängigen und stets neutralen Staat bilden. Es soll gehalten seyn, diese Neutralität auch gegen alle andere Staaten zu beobachten. Art. 8. Der Ausfluß der flandrischen Gewässer soll zwischen Holland und Belgien nach den Stipulationen regulirt werden, welche in dem Art. 6. des zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten am 8. November 1785 abgeschlossenen Traktats darüber enthalten sind; in Uebereinstimmung mit diesem Artikel werden sich Commissarien von beiden Theilen über die Anwendung der Grundsätze, welche er feststellt, zu vernehmen haben.

Art. 9. Die Bestimmungen der Art. 108. bis 117. einschließlich, der Wiener Congreß-Akte, welche auf die freie Schifffahrt der schiffbaren Flüsse und Ströme Bezug haben, finden auf die schiffbaren Flüsse und Ströme, welche das belg. und holl. Gebiet trennen, oder zugleich durchschneiden, ihre Anwendung. Was die Schelde-Schifffahrt insbesondere betrifft, so ist man übereingekommen, daß das Pfahlwerk und die Baken (pilotage et balisage) so wie die Erhaltung der Scheldepässe stromabwärts von Antwerpen einer gemeinschaftlichen Oberaufsicht unterworfen seyn sollen. Diese gemeinschaftliche Aufsicht soll durch Commissarien versehen werden, welche deshalb beide Theile zu erwählen haben. Mäßige Pilotage-Gebühren werden nach einem gemeinschaftlichen Abkommen festgestellt werden, und für den holländ. und belg. Handel dieselben seyn. Eben so ist man übereingekommen, daß die Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der Schelde und dem Rhein sowohl, um von Antwerpen nach dem Rhein zu gelangen, als zurück, gegenseitig frei, und nur mäßigen Zöllen unterworfen seyn soll, welche vorläufig für den Handel beider Länder dieselben bleiben. Commissarien von beiden Seiten werden binnen Monatsfrist in Antwerpen zusammentreten, sowohl um den Belauf dieser Zölle definitiv und für immer festzustellen, als um über ein allgemeines Reglement zur Ausführung der im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen übereinzukommen. Es wird dabei mit einbegriffen seyn: das Recht der Fischerei und des Fischhandels auf der ganzen Schelde, und zwar auf dem Fuß einer vollkommnen Gegenseitigkeit zu Gunsten der Unterthanen beider Länder. Bis dahin und bis zum Abschluß dieses Reglements, soll die Schifffahrt auf den obenerwähnten schiffbaren Flüssen und Strömen für den Handel beider Länder frei seyn, welche dieserhalb die Tarife der am 31. März 1831 in Mainz unterzeichneten Akte wegen der freien Rhein-Schifffahrt, so wie die anderen Bestimmungen dieser Akte annehmen, so weit sich dieselben auf die schiffbaren Flüsse und Ströme, welche die Gebiete von Holland und Belgien trennen, oder beiderseits durchschneiden, anwenden lassen. Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche gleichzeitig beide Länder durchlaufen, bleibt den Einwohnern frei und gemeinschaftlich. Es versteht sich, daß dabei gegenseitig dieselben Bedingungen statt finden, und beide Theile nur mäßige Zölle auf die Kanalschifffahrt legen. Art. 11. Die Handelsbeziehungen zwischen den Städten Maestricht und Sittard bleiben durchaus frei, und können unter keinem Vorwande belästigt werden. Der Gebrauch der Straßen, welche von diesen beiden Städten nach den deutschen Grenzen führen, darf nur einem mäßigen Barrièrengelde für die Unterhaltung dieser Straßen unterworfen werden, so zwar, daß der Transithandel kein Hinderniß erleiden kann, und daß durch die oben erwähnten Abgaben die Straßen in gutem Zustande und

der Erleichterung des Handels gemäß erhalten werden. Art. 12. In dem Fall, wo in Belgien eine neue Straße angelegt oder ein neuer Kanal nach der Maas, gegenüber von holländ. Sittard, angelegt werden sollte, ist Belgien verpflichtet, Holland zu ersuchen, welches in diesem Falle nichts dawider haben wird, daß die erwähnte Straße, oder der erwähnte Kanal, ganz auf belg. Kosten durch den Bezirk von Sittard bis an die Grenze von Deutschland geführt werden dürfe. Diese Straße, oder dieser Kanal, welche nur zum kaufmännischen Verkehr dienen können, werden nach der Wahl Hollands angelegt, sey es durch Ingenieure und Arbeiter, für welche Belgien die Ermächtigung erhält sie dieserhalb im Kanton Sittard zu brauchen, sey es durch Ingenieure und Arbeiter, welche Holland stellt, und welche auf belgische Kosten, ohne irgend eine Belästigung für Holland, und ohne seinen ausschließlichen Souverainitätsrechten über den Landestheil, welchen die fragliche Land- oder Wasserstraße durchschneidet, Eintrag zu thun, die Arbeiten ausführen. Beide Parteien bestimmen durch eine Uebereinkunft den Belauf und die Erhebung der Abgaben und Zölle, welche auf diese Straße oder diesen Kanal gelegt werden sollen. Art. 13. §. 1. Vom 1. Jan. 1831 ab, verbleibt Belgien, hinsichtlich der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, eine Summe von 8 Mill. 400,000 holl. Gulden jährlicher Rente, wovon das Capital als Debet von dem großen Buch zu Amsterdam, oder dem General-Schatz-Debet des Königreichs der vereinigten Niederlande auf das große Schuldbuch von Belgien übertragen wird. §. 2. Die übertragenen Capitale und die in Folge des vorhergehenden §. auf das Debet des großen Buchs Belgiens bis zum Belauf von 8 Mill. 400,000 holländischen Gulden abgeschriebenen jährlichen Renten, werden als ein Theil der belg. Nationalschuld betrachtet, und Belgien verpflichtet sich, weder für jetzt, noch für die Zukunft, irgend einen Unterschied zwischen diesem Theil der öffentlichen Schuld oder anderen Theilen, die bereits gemacht sind, oder noch gemacht werden dürften, zu gestatten. §. 3. Die Zahlung der oben erwähnten Summe von 8 Mill. 400,000 holländ. Gulden jährlicher Renten wird regelmäßig, von Halbjahr zu Halbjahr in Brüssel oder Antwerpen in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, von welcher Art er auch seyn möchte, weder jetzt noch künftig statt finden. §. 4. Durch Uebernahme der erwähnten 8 Mill. 400,000 Gulden Renten ist Belgien frei von jeder weiteren Verpflichtung hinsichtlich der Theilung der Staatsschuld des vereinigten Königreichs der Niederlande. §. 5. Commissarien von beiden Theilen werden sich binnen 14 Tagen zu Utrecht versammeln, um die Fonds des Tilgungskassen-Syndikats und der Bank von Brüssel, welche dem Generalschatz des Königreichs der Niederlande angehören, zu liquidiren. Es kann aus dieser Liquidation keine neue Last für Belgien entstehen. Die Summe von 8 Mill. 400,000 Gulden beträgt seine ganze Passivsumme. Sollte sich jedoch aus der erwähnten Liquidation ein Aktivum ergeben, so werden es Belgien und Holland theilen, nach Maaßgabe der Auflage jedes der beiden Länder während ihrer Vereinigung, nach den von den Generalstaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande bewilligten Büdgets. §. 6. In der Liquidation des Tilgungskassen-Syndikats werden die auf die Domainen creirten, sogenannten domein los rente mit einbegriffen seyn; sie sind in dem gegenwärtigen Artikel nur der Erinnerung wegen erwähnt worden. §. 7. Die holländ. und die belg. Commissaire, welche sich, nach §. 3. (5) dieses Artikels, in der Stadt Utrecht versammeln sollen, werden, außer der Liquidation, womit sie beauftragt sind, mit der Uebertragung der Capitalien und Renten, welche hinsichtlich der Theilung der Staatsschulden des Königreichs der vereinigten Niederlande, auf Belgien bis zum Betrag von 8 Mill. 400,000 Gulden halbjährl. Renten fallen, vorschreiten. Sie werden auch die Auslieferung der Archive, Karten, Pläne und Documente, welche zu Belgien gehören, oder dessen Verwaltung betreffen, besorgen. Art. 14. Da Holland ausschließlich seit dem 1. Nov. 1830 alle nöthige Vorschüsse für die gesammte Staatsschuld des Königreichs der vereinigten Niederlande gemacht hat, und dieselben bis zum 1. Jan. 1832 noch zu machen hat, so ist man übereingekommen, daß die besagten Vorschüsse, berechnet vom 1. Novbr. 1830 bis zum 1. Januar 1832, also für 14 Monate pro rata der Summe von 8 Millionen 400,000 Gulden jährliche Rente, womit Belgien belastet bleibt, von dem belg. Schatz an den holländ. in Drittelzahlungen entrichtet werden sollen, und zwar soll das erste Drittheil dieser Rückzahlung durch den belg. an den holländ. Schatz am 1. Jan. 1832, das 2te am 1. April und das 3te am 1. Juli desselben Jahres erfolgen. Hinsichtlich dieser zwei letzteren Drittheile soll Holland eine Interessenzahlung nach dem jährlichen Zinsfuße von 5 pCt. bis zur vollständigen Erledigung der erwähnten Summe als Vergütigung erhalten. Art. 15. Der Hafen von Antwerpen bleibt, in Uebereinstimmung mit dem Art. 15. des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814, ein bloßer Handelshafen. Art. 16. Oeffentliche oder Privat-Anlagen, wie Kanäle, Straßen oder andere dergleichen, gehören, sie mögen ganz oder zum Theil auf Kosten des Königreichs der verein. Niederlande errichtet seyn, mit allen Erträgen und Kosten, welche damit verknüpft sind, dem Lande an, in welchem sie belegen sind. Es versteht sich übrigens, daß die geliehenen Capitale für diese Werke, welche dafür speciell bestimmt sind, in die erwähnten Lasten mit eingeschlossen worden, sofern sie noch nicht zurückgezahlt

sind, und ohne daß die schon bewirkten Rückzahlungen liquidirt werden können. Art. 17. Die Sequestrationen, welche in Belgien, während der Unruhen aus polit. Ursachen, auf einige Güter und erbliche Domainen gelegt worden, müssen ohne Aufschub aufgehoben, und soll der Genuß der erwähnten Aemter und Domainen unmittelbar den legitimen Eigenthümern gestattet werden. Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in Folge der gegenwärtigen Artikel statt findet, haben die Einwohner und Eigenthümer, wenn sie ihren Wohnplatz aus dem einen Lande in das andere verlegen wollen, zwei Jahre lang Freiheit über ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, von welcher Art es auch sey, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag in Geld oder Geldeswerth auszuführen, ohne Behinderung, oder irgend eine Abgabe als die, welche gegenwärtig zwischen beiden Ländern für Veränderungen und Uebertragungen gebräuchlich sind. Es versteht sich, daß für jetzt und zukünftig, auf das Heimfalls- und Abzugsrecht auf Personen und Güter, von Seiten der Holländer gegen Belgien, und von Seiten der Belgier gegen Holland verzichtet wird. Art. 19. Die Eigenschaft von vermischten Unterthanen, in Bezug auf das Eigenthum, wird anerkannt und erhalten. Art. 20. Die Bestimmung des Art. 12 bis 20. einschließlich des Traktats zwischen Oesterreich und Rußland vom 3. Mai 1815, welche einen integrirenden Theil der Wiener Congreßakte bilden, hinsichtlich der Bestimmungen über das gemischte Eigenthum, die Wahl des Wohnortes, welcher sie unterworfen sind, über die Gerechtsame welche sie, als Unterthanen des einen und des anderen Staates haben, und die nachbarlichen Verhältnisse in den von den Grenzen abgeschnittenen Liegenschaften, werden auf die Eigenthümer in Anwendung gebracht, welche sich in dem Großherzogthum Luxemburg gegen Holland oder Belgien in dem durch oberwähnte Disposition der Wiener Congreßakte vorgesehenen Falle befinden. Da die Heimfalls- und Abzugsrechte zwischen Holland, dem Großherzogthum Luxemburg und Belgien von jetzt an aufhören, so versteht es sich, daß unter den obigen Bestimmungen diejenigen, welche sich auf diese Rechte bezögen, ohne Wirkung in diesen 3 Ländern sind. Art. 21. Niemand kann in den Ländern, welche ihre Herrschaft wechseln, auf irgend eine Weise wegen irgend einer direkten oder indirekten Theilnahme an den politischen Ereignissen vorgefordert oder beunruhigt werden. Art. 22. Die Pensionen und Wartegelder der Nicht-Aktivität und der von der Reform, werden zukünftig gegenseitig allen Berechtigten, sowohl Civil- als Militairpersonen, kraft der Gesetze, welche vor dem 1. Nov. 1830 Gültigkeit hatten, ausgezahlt. Es versteht sich, daß die Pensionen und obengenannten Gelder an solche Leute, welche in den Landestheilen, die jetzt Belgien gehören, geboren sind, auf den belg. Schatz übernommen werden, eben so die Pensionen und Besoldungen derjenigen dazu Berechtigten, welche auf dem nun holländ. Gebiet geboren sind, aus dem holländ. Staatsschatz. Art. 23. Alle Reklamationen belg. Unterthanen auf Privatbesitzungen, als den Wittwen-Fonds, bekannt unter der Benennung Legaten-Fonds, und auf die Kasse der Civil- und Militair-Personen außer Dienst, werden durch die Liquidations-Commission, von welcher im Artikel 13. die Rede war, untersucht und nach dem Inhalt der Reglements, welche diese Fonds oder Kassen besitzen, erledigt. Die Kautionen, so wie die Einzahlungen von zurechnungsfähigen Belgiern, die gerichtlichen Depots und Consignationen, werden eben so den Berechtigten, auf Verlangen ihrer Ansprüche, zugestellt. Wenn noch belgische Unterthanen hinsichtlich der sogenannten „französischen" Liquidation Inscriptionsrechte geltend zu machen haben, so werden diese Reklamationen ebenfalls durch die genannte Commission geprüft und liquidirt werden. Art. 24. Gleich nach der Auswechselung der Ratifikation des Interventionstraktats zwischen den beiden Parteien, werden die nöthigen Befehle an die Befehlshaber der resp. Truppen zur Räumung der Landstriche, Städte, Plätze und Oerter, welche die Oberherrschaft wechseln, erlassen. Die Civilbehörden werden gleichzeitig nöthigen Befehl erhalten, diese Landstriche, Städte, Plätze und Orte den Commissarien, welche dazu von der einen oder andern Seite beauftragt sind, auszuliefern. Diese Räumung und diese Uebergabe werden dergestalt statt finden, daß sie binnen 14 Tagen, oder, wenn es seyn kann, noch früher, beendigt werden. Unterz. Esterhazy. Wessemberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuszéwicz.

Zweites Begleitungsschreiben. Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Grosbritannien, Preußen und Rußland haben, nachdem sie dem belg. Hrn. Bevollmächtigten die 24, ihrer heutigen Note beigefügten, Artikel mitgetheilt, und nachdem sie erklärt, daß diese Artikel die schließliche und unwiderrufliche Entscheidung der Londoner Conferenz bilden, noch eine Obliegenheit gegen den Hrn. Bevollmächtigten zu erfüllen, und werden diese mit einer Offenheit erfüllen, deren Beweggründen man nur die gehörige Würdigung widerfahren lassen kann. Die fünf Höfe bieten, indem sie sich die Aufgabe vorbehalten und die Verpflichtung übernehmen, die Zustimmung Hollands zu den angeregten Artikeln zu erwirken, selbst wenn dies sie sogleich verwerfen sollte (quand même elle commencerait à les rejeter) auf die unwidersprechlichen Gründe der Billigkeit gestützt, Belgien alle die Vortheile an, welche demselben von Rechtswegen zukommen, und können hier nur ihren festen Entschluß ankündigen, sich durch alle, ihnen zu Gebote stehenden, Mittel der Erneue-

rung eines Kampfes zu widersetzen, der jetzt ganz zwecklos (devenue aujourd'hui sans objet), für die beiden Länder zu einer Quelle der größten Unglücksfälle werden, und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, dem zuvorzukommen, die erste Pflicht der 5 Mächte ist. Je mehr indeß dieser Entschluß dazu geeignet ist, Belgien über seine Zukunft und über die Umstände, welche daselbst lebhafte Besorgnisse verursachen, zu beruhigen, desto mehr wird er auch die 5 Höfe dazu berechtigen, alle die, ihnen zu Gebote stehenden, Mittel anzuwenden, um die Zustimmung Belgiens zu den oben erwähnten Artikeln herbeizuführen, im Fall es, gegen alle Erwartung, dieselben von der Hand wiese. London, den 15. Okt. 1831. (folgen die Unterschriften). — Antwort des belgischen Bevollmächtigten. Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs von Belgien beeilt sich JJ. Exc. den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland den Empfang des Folgenden anzuzeigen: 1) der 24 von der Londoner Conferenz als Grundlage des Trennungs-Vertrages zwischen Belgien und Holland abgefaßten und beschlossenen Artikel; 2) der beiden diese 24 Artikel begleitenden Noten, und worin die Conferenz, nachdem sie ihre Beweggründe, ihre Ansichten und Grundsätze auseinandergesetzt, den Unterzeichneten auffordert, den ihm überschickten Definitiv-Vertrag zu unterzeichnen. So lebhaft der Unterzeichnete auch den Wunsch empfindet, die Ansichten JJ. Exc. der Bevollmächtigten der 5 Mächte zur Erhaltung des allgemeinen Friedens sich verwirklichen zu sehen, so hält er es doch für seine Pflicht, zu erklären, daß die 24 besagten Artikel sich von den Verhaltungsbefehlen, die er von seiner Regierung erhalten hat, so wie von den Präliminarien, welche diesen Verhaltungsbefehlen zur Grundlage gedient haben, zu sehr entfernen (s'écartent trop), als daß er die 24 Artikel mit seiner Unterschrift versehen könnte. Er beehrt sich demnach, Ihren Exc. anzuzeigen, daß er die 24 Artikel und die beiden Noten unverzüglich Sr. M. dem Könige der Belgier übermachen und dessen Allerhöchste Entscheidung erwarten werde. Der Unterzeichnete ersucht &c. London, den 15. Oktbr. gez. Sylv. van de Weyer.

Holland.

Breda, den 23. Oktober. Der König von Belgien soll am 22. seine Zustimmung zu den Londoner Conferenz-Artikeln gegeben haben. Ein englischer Kabinets-Kurier, der am 23. Morgens von Brüssel nach dem Haag durchging, hat dies in Breda ausgesagt.

Frankreich.

Paris, den 21. Okt. Der in Lissabon so hart behandelte Hr. Sauvinet hatte gestern eine Audienz bei Sr. Maj.

Der Vicomte von Chateaubrand ist nach Paris zurückgekommen.

Eine Abtheilung der Nordarmee hat, wie man sagt, Befehl erhalten, nach der Bretagne zu marschiren.

Bona ist von den Beduinen erobert und arg mitgenommen worden. In Algier herrscht große Unzufriedenheit, da das französische Ministerium diese Colonie vernachlässigt.

Bei mehreren Kunsthändlern hat man gestern alle Bilder, die Napoleon's Sohn darstellen, weggenommen.

Großbritannien.

London, den 21. Okt. Am gestrigen Tage, wo das Parlament prorogirt wurde, war schon um 12 Uhr die Straße von dem St. James-Palaste bis nach dem Oberhause mit Polizei besetzt, und bald nachher erschienen auch Abtheilungen der Garde zu Pferde. An den Fenstern der Häuser, durch welche der Zug gehen sollte, sah man sehr viele wohlgekleidete Damen und Herren; dagegen waren die Straßen nicht so angefüllt als sonst, wahrscheinlich, weil man über den Tag der Prorogation nichts Gewisses erfahren hatte, und Einige glaubten, daß sie erst am 21. geschehen würde. Von 12 bis 2 Uhr war ein ununterbrochenes Fahren der Wagen nach dem Oberhause, und eine große Zahl von Damen mehr anwesend als sonst, indem man im Hause die Gallerien noch stehen gelassen hatte. Die Großfürstin Helena befand sich unten im Hause. Als die Kanonen donnerten, die Ankunft des Königs zu verkündigen, entfernten sich der Lordkanzler und der Graf Grey, den Monarchen zu empfangen, und wurden, als sie durch das Haus nach dem k. Ankleidezimmer gingen, von den dort wartenden Zuschauern mit lautem Ruf begrüßt. Besonders enthusiastisch war der Empfang des Königs und der des Lordkanzlers. Nach einigen Minuten trat der König ein. Er sah ungemein wohl aus und bestieg, mit festem Schritt und sehr rasch, den Thron. Bald nachher erschien der Sprecher des Unterhauses mit mehreren Mitgliedern desselben, um dem Könige die Bewilligungsbill der 1,800,000 Pfd. aus den consolidirten Fonds, so wie mehrere andere Bills vorzulegen, denen der König seine Zustimmung ertheilte. Der König verlas hierauf mit fester Stimme folgende Rede, deren letzten Abschnitt er ganz besonders betonte: „Mylords und meine Herren! Ich bin endlich im Stande, eine Session von beispielloser Dauer und Anstrengung zu schließen, in welcher Gegenstände des größten Interesses Ihnen zur Berathung vorgelegt worden sind. Es hat Mir aufrichtiges Vergnügen gewährt, durch Meine k. Zustimmung die Bill zur Verbesserung der Wildgesetze, so wie zur Herabsetzung der Steuern, welche so schwer auf den Interessen Meines Volkes lasteten, zu bestätigen, und Ich habe, mit nicht geringem Vergnügen, den

Anfang bedeutender Verbesserungen in dem Bankeruttgesetz bemerkt, von welchem man die wohlthätigsten Folgen erwarten kann. Ich empfange fortdauernd die befriedigendsten Versicherungen der freundlichen Geneigtheit der fremden Mächte. Die in London versammelte Conferenz hat endlich ihre schwierigen und anstrengenden Erörterungen durch eine Ausgleichung zur Trennung der Staaten Holland und Belgien, über welche die Bevollmächtigten der fünf Mächte sich geeinigt haben, beendigt, und zwar auf Bedingungen hin, in welchen das Interesse beider und die künftige Sicherheit der übrigen Länder auf das Sorgfältigste wahrgenommen worden sind. Ein, auf diese Ausgleichung gegründete Vertrag, ist den holländischen und belgischen Bevollmächtigten übergeben worden, und Ich hoffe, daß dessen Annahme von ihren resp. Höfen, der Ich sehnlichst entgegen sehe, den Gefahren vorbeugen werden, von denen die Ruhe Europa's bedroht wurde, so lange diese Frage unerledigt blieb. — Meine Herren vom Unterhause! Ich danke Ihnen für die Bewilligung, welche Sie für die künftige Würde und Behaglichkeit Meiner königl. Gemahlin, falls sie Mich überleben sollte, zugestanden haben, und für die Fonds, welche Sie für den Dienst des gegenwärtigen Jahres bewilligt. Sie können Meiner angelegentlichen Sorge gewiß seyn, sie mit der genauesten Aufmerksamkeit auf eine wohlüberlegte Sparsamkeit verwandt zu sehen. Der Zustand Europa's hat es nothwendig gemacht, bei den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes vergrößerte Ausgaben zu machen, die Ich aber herabzusetzen ernstlich bemüht seyn werde, sobald dies mit Sicherheit für das Interesse des Landes wird geschehen können. Unterdessen habe Ich die Genugthuung, daß diese Forderungen ohne wesentliche Vergrößerung der öffentlichen Lasten beschafft worden sind. — Mylords und meine Herren! Es würde unnütz seyn, Ihnen in dem Zwischenraume der Ruhe, deren Sie jetzt genießen können, die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Ruhe in Ihren resp. Grafschaften zu empfehlen. Das von Meinem Volke so allgemein ausgesprochene Verlangen zur Bewirkung einer constitutionellen Reform in dem Hause der Gemeinen, wird, wie Ich hoffe, von einem angemessenen Sinne für die Ordnung und Mäßigung bei seinem Verfahren geleitet werden. Auf die Erwägung dieser wichtigen Frage muß die Aufmerksamkeit des Parlaments bei der Eröffnung der nächsten Session nothwendig hingerichtet seyn, und Sie können Meines unveränderten Wunsches gewiß seyn, die Erledigung derselben durch solche Verbesserungen in der Repräsentation zu befördern, wie sie als nöthig werden befunden werden, um Meinem Volke den vollkommenen Genuß seiner Rechte zu sichern, welche, vereinigt mit denen der übrigen Stände im Staate, zu der Erhaltung Unserer freien Constitution wesentlich nothwendig sind." — Der Lordkanzler erklärte hierauf, auf Befehl Sr. Maj., das Parlament bis zum 22. November für prorogirt. Der König verließ nun das Haus, und wurde bei seiner Rückkehr mit eben dem enthusiastischen Zuruf geleitet, mit welchem er auf seiner Hinfahrt nach dem Oberhause empfangen worden war.

Neueste Nachrichten.

Polen. Die poln. Agenten zu Paris publiciren im Courrier franç. ein Cirkular des poln. Ministers des Auswärtigen, Theod. Morawski, aus Zakroczyn vom 14. September. Der Fall von Warschau wird darin der Verrätherei des Gen. Krukowiecki beigemessen. Er wollte durchaus unterhandeln, ließ daher die Wolaer Schanze unbesetzt, rief keine Nationalgarde, noch viel weniger die Sicherheitswache unter die Waffen, und beorderte sogar Truppen, während der Kampf noch währte, nach Praga. So konnte der Muth der Einzelnen nichts wirken. Unter dem feindlichen Feuer setzte zwar der Reichstag den Verräther ab, und ernannte den Hrn. v. Niemojowski zum Regierungs-Präsidenten; allein es war zu spät. Schon standen die Russen vor den Wällen der Stadt, und bedrohten Warschau mit Vernichtung. Der Reichstag verließ daher mit allen Behörden, dem Heere und einer Menge von Einwohnern die Stadt, und ernannte den Gen. Rybinski zum Ober-Befehlshaber. Die Russen zogen in Warschau ein, das nun von Trauer und Thränen erfüllt war; die Häuser mußten erbrochen werden, wenn sich die Russen den Eingang verschaffen wollten. Die Polen waren damals entschlossen, sich noch zu vertheidigen.

Brüssel, den 18. Oktbr. Die Bekanntmachung der letzten Londoner Conferenz-Beschlüsse hat wie ein elektrischer Schlag auf alle Gemüther gewirkt. Man erzählt, daß, bei Berathung derselben, Fürst Talleyrand sich aus allen Kräften der Abfassung widersetzt und nur in Folge einer, während der Sitzung von Paris erhaltenen Depesche, endlich nachgegeben habe. — Hier schreibt man vornehmlich dem Einflusse einer großen nordischen Macht das letzte Resultat der Conferenz zu.

Vermischte Nachrichten.

Ein in den Pariser Blättern eingerücktes Schreiben mehrerer Griechen, enthält die Beschwerden der griech. Nation gegen die Verwaltung des Capo d'Istrias.

Capit. Polhill, einer der Unternehmer des Drury-Lane-Theaters in London, bezahlt Hrn. Martin, dem Eigenthümer der Löwen, dafür, daß diese in dem neuen Spektakelstück: „Hyder Ali, oder die Löwen von Mysore," figuriren, für jeden Abend 30 Pfd. St. Der Accord ist auf 6 Monate abgeschlossen.

Beilage

Beilage zu No. 88. des Correspondenten von und für Schlesien.

Mittwoch, den 2. November 1831.

Neueste Nachrichten.

Paris, den 22. Oktober. Man spricht von der Lösung dreier wichtigen Fragen, welche jetzt die politische Welt beschäftigen. Sie sind: die Entschädigung des Hauses Nassau-Oranien, die Regulirung der griechischen Angelegenheiten und die Bestimmung von Polens Zukunft. Wenn zwei große Mächte über diese Gegenstände sich vereinigt haben werden, werden ihre Ansichten einem allgemeinen Congresse vorgelegt werden. Das Hauptsächlichste soll ungefähr in Folgendem bestehen: Rußland entsagt seinen, ihm durch den Wiener Traktat, ertheilten Ansprüchen auf Polen. Es erhält dagegen Griechenland, mit dem Recht, daselbst einen Vicekönig zu ernennen oder es einem zweiten Zweige der regierenden Herrscherfamilie zu übergeben. Polen wird mit einem anderen großen Reiche verbunden, so wie es Ungarn mit Oesterreich ist. Es wird seine ganze Nationalität behalten und nach seiner Constitution regiert werden. Die Entschädigung des Hauses Nassau-Oranien wird im westlichen Deutschland statt finden, wo eine Souverainität zu Gunsten des zweiten Zweiges dieser Regentenfamilie errichtet wird. Auch Frankreich geht nicht leer aus, doch unter der Bedingung, daß es in ein Arrangement Hinsichts Algier einwilligt, wenn dies, um England zu genügen, nothwendig werden, und diese Macht Einwendungen gegen das Etablissement Rußlands in Griechenland machen sollte.

Frankreich. Man versichert, des Ministeriums letzte Depesche an Marschall Maison, franz. Gesandten zu Wien, befehle ihm genaue Untersuchungen in Betreff gewisser Umtriebe bei der österreichischen Kanzlei, welche zum Zweck hätten, eine Restauration zu Gunsten Napoleon's II. zu unterstützen.

London, den 19. Oktbr. Die Nicht-Reformisten fürchten die Ernennung von 70 Peers und sollen den Ministern erklärt haben, wenn man 2 oder 3 Bestimmungen der Bill änderte und sie ein wenig aristokratischer abfaßte, würden sie dieselbe unterstützen. In den Provinzen wartet man auf die Bewegungen zu London, um dann mit aller Gewalt loszubrechen. Die Regierung fühlt dies und ist bemüht, die Ruhe in der Hauptstadt zu erhalten. Sollte hier dennoch eine Explosion geschehen, so würde in England binnen 24 Stunden Alles umgestürzt werden. Uebrigens glaubt man, daß die Prorogationen des Parlaments sich bis zum Januar oder Februar folgen werden und daß die Reformbill vor dem Monat Mai keine Gesetzkraft erlangen wird. — Die Nachrichten aus Ostende lauteten sehr kriegerisch und verursachten große Sensation.

Großbritannien. Der Courier sagt: „Wir wissen aus sicherer Quelle, daß der engl. Gesandte in St. Petersburg, statt den wohlwollenden Absichten seiner Regierung rücksichtlich der Polen zu entsprechen, sich in Hinsicht dieser Nation auf eine sehr ungünstige Weise geäußert hat.“ — In der Sitzung des Unterhauses vom 13. Oktober machte der Oberst Evans die Motion, man möchte den König in einer Adresse um Mittheilung der Aktenstücke bitten, die sich auf den polnisch-russischen Krieg und auf die von England und Frankreich versuchte Vermittelung bei demselben beziehen. Lord Althorp erwiederte aber, dies sey nicht möglich, da mehrere dieser Aktenstücke mit Negociationen in Beziehung ständen, die in diesem Augenblick zwischen Rußland und Polen einerseits und Rußland und den übrigen Ländern Europa's andererseits statt hätten; worauf der Oberst seine Motion zurücknahm. Lord Valletoot gab die Minister als die Urheber der von dem Volke seit einigen Tagen begangenen Excesse an. Hr. O'Connell aber versetzte, die Antireformer seyen an der Erbitterung des Volkes selbst Schuld, und man dürfe nicht glauben, daß der Unwille desselben nur vorübergehend sey: er werde so lange fortdauern, bis man der Nation habe Gerechtigkeit widerfahren lassen; es sey der Zorn des Löwen, der seine Ketten schüttelt. Indessen wünsche er dennoch, daß das Volk sich ruhig und gemäßigt zeige. Der Triumph der Antireformisten werde nicht von langer Dauer seyn.

Vermischte Nachrichten.

Am 20. Oktober ist Se. k. Hoh. der Kronprinz von Baiern, begleitet von dem k. Oberhofmeister Gr. v. Pocci, nach Italien abgereiset.

Die Stuttg. Zeitung behauptet, in Baden existire eine aristokratische Verschwörung gegen alles Constitutionelle, und dies hemme das öffentliche Vertrauen.

Am 22. Okt. wurde in Elbing der im poln. Kriege oft genannte Baron Puszet feierlich beerdigt. Er war unter einem fremden Namen schon krank angekommen, und am 20. an einem Nervenschlage gestorben. Fast sämmtliche dort anwesende poln. Offiziere, mit den Generalen Rybinski, Woyczinski und Malachowski an ihrer Spitze, folgten dem Sarge; poln. Offiziere trugen den Sarg auf den Leichenwagen und auch wieder von dem Wagen bis an die Gruft, 2 Offiziere gingen vor dem Wagen her und trugen, auf seidenen Kissen befestigt, die Orden des Verstorbenen. Einen eigenen Eindruck machte es, daß während des ganzen Zuges das Musikcorps eines poln. Regiments

mit einem kriegerischen Marsch einfiel, so oft die katholische Schule den Vers eines geistlichen Liedes beendigt hatte. Am Grabe hielt ein polnischer Priester eine Rede.

Am 11. Oktbr. wurde auf dem Schlachtfelde von Cappel, im Kanton Zürich in der Schweiz, die Jahresfeier des Tages, wo im J. 1531 der Reformator Zwingli daselbst fiel, von etwa 5000 Menschen, Reformirten und Katholiken, mit Gesang und Reden gefeiert.

Auf dem Théatre français zu Paris wird in diesen Tagen ein Trauerspiel von Léon Halewy gegeben werden, welches den Titel führt: „Luther oder die Reformation."

Cholera.

Berlin. In hiesiger Residenz sind bis zum 28. Oktbr. Mittags Summa 1847 erkrankt, 563 genesen, 1172 gestorben, Bestand 112. Unter obiger Summe sind vom Militair erkrankt 22, genesen 11, gestorben 10, Bestand 1. In ihren Wohnungen werden behandelt 82 Personen, in den Hospitälern 30.

Breslau. Bis zum 28. Oktbr. Mittags 11 Uhr waren hier an der Cholera erkrankt 706 Personen; hiervon starben 396, genasen 147, sind noch krank 163. Darunter befinden sich vom Militair erkrankt 20, genesen 8, gestorben 9, Bestand 3.

Hamburg. Bis zum 26. Okt. Mittags sind hier an der Cholera erkrankt 481; davon waren 57 genesen, 235 gestorben und 189 in der Behandlung.

---

* Bei der Anwesenheit des Hof- und Universitäts-Zahnarztes Herrn Linderer sen. aus Berlin, dürfte nachstehender Aufsatz aus Nro. 227. der Beilage zur Bresl. Zeitung auch hier seinen Platz finden.

Sonst und Jetzt.

Sonst war Der, welcher das Unglück hatte, irgend einen Theil seines Körpers zu verlieren, bis zum Schließen seiner Augen wahrhaft unglücklich, denn die Natur gab und der Zufall nahm. — Jetzt giebt außer der Natur auch die Kunst, und wer seine Nase verliert, läßt sich vom Herrn Geh. Rath v. Gräfe eine andere aufsetzen; wen ein Beinverlust zum Tanzen und Gehen unfähig macht, läßt sich vom Mechanikus Remm in Göttingen ein künstliches Bein für diese Verrichtungen ansetzen; wem die Zähne den Dienst versagen, läßt sich nicht, wie früher, von einem Quacksalber dieselben ausbrechen und Quacksalber-Halsbänder davon machen, sondern er geht zum Hrn. Hof- und Universitäts-Zahnarzt Linderer und läßt sich entweder seine Schmerzen lindern, oder an die Stelle der schmerzenden Zähne schmerzlose setzen, welche den Dienst der gesunden verrichten. So ist in vielen Fällen körperliches Unglück leicht zu mindern. Besonders leicht aber für die Breslauer und Schlesier Behufs der Verbesserung der Zähne und einer genauen Belehrung über diese wichtigen Theile des menschlichen Körpers, deren Werth schon die Alten (Hor. Od. IV. 10. 13; Juv. VI. 145; Ov. Met. VIII. 802; Luc. Im. c. 9) gebührend würdigten, als sich dermalen der berühmte Hof- rc. Zahnarzt Linderer auf einige Zeit in Breslau befindet, und durch die künstlichsten und dauerhaftesten Zahnarbeiten den Ruf gerechtfertigt hat, welchen so viele deutsche Journale seit Jahren verbreiteten von diesem Zahnkünstler. Alle die mannichfachen Arbeiten dieses geschickten Mannes, vom Einsetzen ganzer Gebisse bis zum schmerzlosen Auslegen einzelner Zähne, aufzählen zu wollen, würde eben so prahlerisch klingen, als bei dem ausgebreiteten Rufe des Hrn. Zahnarztes Linderer sen. unnöthig erscheinen; daher möge diese kurze Anzeige allen Zahnkranken genug angezeigt haben!

Fr. Mehwald.

Wohlthätigkeit. Auf's Neue sind für die Abgebrannten in Arendsee eingegangen: vom Herrn Landrath v. Nickisch in Schwarzau 1 Rthlr. Welches dankend anerkennt J. F. Kuhlmey.

Liegnitz, den 1. November 1831.

In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes (in Liegnitz bei J. F. Kuhlmey) ist zu haben:

Die bewährtesten Mittel gegen alle

Fehler des Magens und der Verdauung,

als: Magenschwäche, Magenverschleimung, Magenkrampf, Blähungen, Unordnung des Stuhlganges, Diarrhöe, Kolik, Verstopfung, Schwindel, Kopfschmerz, Mangel an Schlaf, Hypochondrie u. s. w., so wie auch gegen

Schnupfen, Brustverschleimung, Urinbeschwerden, imgleichen Heilung des Lasters der Trunksucht.

Vierte stark vermehrte Auflage.

Quedlinburg. Ernst'sche Buchhandlung.

Geheftet. Preis 10 Gr. oder 12½ Sgr.

NB. Zur Empfehlung führen wir nur an, daß binnen kurzer Zeit 4000 Exemplare von dieser nützlichen Schrift verkauft worden sind.

Bekanntmachungen.

Subhastation. Zum öffentlichen Verkauf der sub Nro. 29. zu Nieder-Langenwaldau belegenen Zobelschen Schmiede-Nahrung, welche auf 753 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir einen peremtorischen Bietungs-Termin auf den 12. December c. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputato, Herrn Ober-Landesgerichts-Referendario v. Rosenberg, anberaumt.

Liegnitz, den 3. September 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Zum öffentlichen Verkauf der Freigärtnerstelle Nro. 9. und der Dreschgärtnerstelle Nro. 26. zu Liebenau, von denen die erste auf 900 Rthlr. und die letztere auf 400 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, haben wir einen peremtorischen Bietungs-Termin auf den 19. December c. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernanten Deputato, Hrn. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Roseno, anberaumt. Liegnitz, den 14. Septbr. 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion. Der Mobiliar-Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe Aland, geb. Knorr, bestehend in diversem Gold- und Silbergeschirr, einer goldenen Repetir-Uhr, Porcelan- und Töpferwaaren, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Wäsche, Meubles und Kleidungsstücken 2c., soll in termino den 21. November c. und folgende Tage, von früh 9 Uhr ab, in dem Alandschen Hause sub Nro. 66. am Ringe hier, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden; als wozu Kauflustige einladet

das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Parchwitz, den 28. Oktober 1831.

Zinsgetreide-Verkauf. Das pro 1831 zum Verkauf übrig bleibende Zinsgetreide des Königlichen Rent-Amtes Parchwitz

mit	15 Schfl.	12½ Mtz.	Weizen	}	Pr. Maaß
=	142 =	3 =	Roggen		
=	73 =	8 =	Gemenge		
=	103 =	4 =	Gerste		
und =	146 =	8 =	Hafer		

imgleichen des Rent-Amtes Lüben

mit	497 Schfl.	3 Mtz.	Roggen	}	Pr. Maaß
=	179 =	14 =	Gerste		
und =	487 =	7 =	Hafer		

soll, und zwar das Erstere in termino den 10. November c. Nachmittags 3 Uhr in der Amts-Kanzelei zu Parchwitz, das Letztere aber in termino den 15. November c. Nachmittags 3 Uhr in dem Amts-Lokale zu Lüben, unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu Ertheilung des Zuschlages, im Wege der öffentlichen Licitation zur Veräußerung gestellt werden.

Kauflustige, die sich mit Kauzion zu versehen haben, werden daher eingeladen, sich in den gedachten Terminen in den bezeichneten Gelassen zur Bietung einzufinden und die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen.

Parchwitz, den 11. Oktober 1831.

Königl. Rent-Amt Lüben-Parchwitz.

Avertissement betreffend die diesjährige Stadtverordneten-Wahl.

Die diesjährige Stadtverordneten-Wahl wird den 14. November a. c. statt finden. Der derselben vorausgehende Gottesdienst beginnt gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr in der katholischen Kirche ad St. Johannem.

Sämmtliche stimmfähigen Bürger des 3ten, 4ten und 5ten Bezirks werden hierdurch eingeladen, sich unmittelbar nach dem Gottesdienst, und die des 8ten, 9ten und 11ten Bezirks an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause in den für sie bestimmten Wahlzimmern einzufinden. Im 1sten, 2ten, 6ten, 7ten und 10ten und 12/14ten Bezirk finden keine Wahlen statt. Unentschuldigtes Außenbleiben würde die in der Städte-Ordnung angedeuteten Nachtheile zur Folge haben.

Liegnitz, den 12. Oktober 1831.

Der Magistrat.

Unbestellbar zurückgekommene Briefe.

Unteroffizier Nitke in Jauer.
Tuchbereitergesell Anderle in Troppau.
Kanonier Lindner in Reisen.
Gend'armes Schmidt in Oppeln.
Muskétier Wolf in Jauer.
Unteroffizier Ficke in Jauer.
Frau Majorin v. Rappold in Glogau.

Liegnitz, den 1. November 1831.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Anzeige. Für den bevorstehenden Jahrmarkt in Liegnitz empfehle ich einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum mein Waaren-Lager von Gold- und Silber-Sachen, versichere die reellste Bedienung und möglichst billige Preise, und bemerke zugleich: „daß ich schon vor Ausbruch der „Cholera meinen Wohnort Breslau verlassen „hatte, und Geschäfte halber denselben nicht mehr „besuchen konnte, — daß also eine Verbreitung „jener Krankheit durch meine Person oder Sachen „nicht zu erwarten steht." Ich bitte daher, mich mit gütigem Zuspruch zu beehren.

Mein Logis ist im Gasthofe zum Rautenkranz.

Paul Leonhard Schmidt,
Juwelen-, Gold- und Silber-Arbeiter in
Breslau, Riemerzeile No. 22.

☞ Ganz extrafeines Tuch in allen Farben für Herren, und besonders in wirklich ganz echtem wollblau und wollgrün, olivenbraun und grün, schwarze, auch graumelirte mittel und feine Tuche, wie auch Damen-Tuche in allen Farben, sind zu sehr billigen Preisen zu haben bei Mannus Cohn jun.

☞ So eben habe ich aus Köln eine direkte Sendung außerordentlich schönes Köln. Wasser erhalten:

Eau de Cologne double à $17\frac{1}{2}$ Sgr.
— — — simple à $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Kistenweise noch billiger, zu deren Abnahme sich bestens empfiehlt J. F. Kuhlmey.

Liegnitz, den 31. Oktober 1831.

☞ Empfehlung. Unterzeichneter empfiehlt einen sehr guten Kräuterbitter- oder Tausendgulden-Liqueur, welcher den anempfohlenen „Cholera-Liqueur" eines neuen Destillateurs wahrscheinlich übertreffen wird; — so wie auch andere gute Sorten zu haben sind bei Gogler, Destillateur.

Feinster orientalischer Räucher-Balsam, in Commission von G. Florey in Leipzig.

Diesen vortrefflichen Räucher-Parfüm, welcher in Ansehung seiner Stärke und Wohlgeruchs alle übrigen dergleichen Fabrikate weit übertrifft, wovon der ungetheilte Beifall, den er bereits seit mehreren Jahren genießt, den besten Beweis liefert, hat der Unterzeichnete für Liegnitz zum alleinigen Wiederverkauf in Commission erhalten. Einige Tropfen davon auf den warmen Ofen oder Blech gegossen, sind hinreichend, ein geräumiges Zimmer mit dem köstlichsten Wohlgeruche anzufüllen, und alle andere Dünste zu vertreiben; dabei erregt er weder Kopfschmerz noch Husten, wie es wol bei anderen Räuchermitteln der Fall ist. Um Verwechselungen mit anderen dergleichen Fabrikaten zu vermeiden, mache ich ein verehrtes Publikum darauf aufmerksam, daß jedes Fläschchen mit weißer, die Gebrauchs-Anweisung enthaltenen, Etiquette und über dem Stöpsel mit blauem Papier und Siegel versehen ist. Der Preis für ein Fläschchen, womit man sehr lange ausreichen kann, ist 6 gGr., welche den geehrten Abnehmern zurückerstattet werden, wenn bemerkte Eigenschaften sich nicht bewähren sollten.

Liegnitz, den 1. November 1831.

Gustav Zachler.

☞ Anzeige. Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hierdurch ganz ergebenst an: daß ich zum öffentlichen Ausschank von verschiedenen Getränken an sitzende Gäste schon längst die Erlaubniß habe; und bitte um geneigten zahlreichen Besuch.

Liegnitz, den 1. November 1831.

Langner, Schänkwirth, Haynauer Vorstadt.

Offenes Kapital. Zu Weihnachten c. ist ein Kapital von 500 Rthlrn. gegen pupillarische Sicherheit und ohne Einmischung eines Dritten zu verleihen. Auskunft ertheilt die Zeitungs-Expedition.

Liegnitz, den 1. November 1831.

Geld-Gesuch. Es wird ein Kapital von 2000 Rthlrn. gegen depositalmäßige Sicherheit gesucht. Das Nähere ist zu erfragen bei dem Agent Weber in Liegnitz, Frauengasse Nro. 462.

Dienstgesuch. Ein verheiratheter Kutscher, militairfrei, mit guten Attesten versehen, wünscht zu Weihnachten ein Unterkommen zu finden. Er ist zu erfragen im Gasthofe zum schwarzen Adler in Jauer.

Zu vermiethen. In Nro. 230. am Kohlenmarkte sind zwei Stuben, mit oder ohne Meubles, zu vermiethen und bald oder Weihnachten zu beziehen.

Liegnitz, den 24. Oktober 1831.

Zu vermiethen. Burggasse Nro. 256. ist eine Stube vorn heraus, bald oder zu Weihnachten, mit und ohne Meubles, zu vermiethen.

Geld-Cours von Breslau.

vom 29. Oktober 1831.		Pr. Courant. Briefe.	Geld.
Stück	Holl. Rand-Ducaten	98	—
dito	Kaiserl. dito	$97\frac{1}{2}$	—
100 Rt.	Friedrichsd'or	$13\frac{1}{2}$	—
dito	Poln. Courant	—	2
dito	Staats-Schuld-Scheine	—	95
150 Fl.	Wiener 4pr. Ct. Obligations	—	$81\frac{1}{2}$
dito	dito Einlösungs-Scheine	—	$42\frac{1}{4}$
dito	Pfandbr. Schles. v. 1000 Rtl.	6	—
	dito Grossh. Posener	$98\frac{5}{6}$	—
	dito Neue Warschauer	$90\frac{1}{2}$	—
	Polnische Part. Obligat.	59	—
	Disconto	4	—